

Medizinisch-pflegerische Tätigkeiten

In der Pflege ist der Einsatz von Freiwilligen, die nicht über eine pflegerische Ausbildung verfügen, nur dann verantwortbar, wenn ihnen arbeitsbegleitend pflegerisches Basiswissen und notwendige Fertigkeiten vermittelt werden.

Nach den geltenden gesetzlichen Anforderungen darf die medizinische Behandlungspflege nur von Pflegefachkräften erbracht werden. Die/der Freiwillige kann im Pflegebereich lediglich die Fachkraft unterstützen. Unterstützende Tätigkeiten Maßnahmen im Rahmen der AEDL (Aktivitäten und existentielle Erfahrungen des Lebens) bzw. ATL (Aktivitäten des täglichen Lebens) wie Kommunikation, Beschäftigung und soziale Betreuung.

- 
- Beschäftigungen mit Patientinnen und Patienten
 - Patientenbegleitung (Spaziergänge, Begleitung zu Untersuchungen und Fachärzten, Einkäufe, ...)
 - Hilfe bei der Mobilisierung
 - Hilfe beim An- und Auskleiden der Patientinnen und Patienten
 - Mithilfe bei Teil- und Ganzwaschungen bei einem geringen Hilfebedarf, selbständige Übernahme bei einfacher Körperpflege
 - Unterstützung bei einfacher Körperpflege
 - Unterstützung bei der Zahnpflege
 - Hautpflege bei intakter Haut
 - Hilfestellung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme (nicht bei Patienten und Patientinnen mit Schluckstörungen und anderen den Schluckvorgang betreffenden Einschränkungen).
 - Einfache Lagerung selbständig (z. B. Patienten ins Bett bringen)
 - Unterstützung bei Blutdruckmessungen/Blutzuckermessung, (nach Einweisung)
 - Leeren des Urinbeutels (das Wechseln des Urinbeutels ist nicht erlaubt)

Medizinisch-pflegerische Tätigkeiten die nur unter Aufsicht und Anleitung einer Fachkraft möglich sind. Mithilfe und Unterstützung des Fachpersonals:

- 
- beim Betten/Lagern von Patientinnen und Patienten
 - beim Schneiden der Finger- und Zehennägel (nicht bei Diabetikern)
 - bei der Vorbereitung von Patientinnen und Patienten für Operationen und Untersuchungen
 - beim gemeinsamen Holen und Bringen von Patientinnen und Patienten zum OP/aus dem Aufwachraum
 - Mithilfe bei einfachem Verbandwechsel
 - Vitalzeichenkontrolle (nur bei Routinekontrolle, nicht bei der gezielten Patientenüberwachung. Sofortige Weiterleitung der gemessenen Werte an die Fachkraft)
 - Bereitstellung von Inhalationssystemen
 - Weitergabe von Patientinnen bzw. Patienten und Angehörigenbeobachtungen an die verantwortliche Pflegefachkraft bzw. an die verantwortliche Ansprechpartnerin bzw. den verantwortlichen Ansprechpartner
 - bei der Gabe von Sondennahrung in speziellen Bereichen

Nicht erlaubte medizinisch-pflegerische Tätigkeiten

- 
- Richten, Austeilen und Verabreichen von Medikamenten
 - Wundverbände und Verbandwechsel
 - Ziehen und Wechseln von Kanülen/Braunülen
 - Wechseln von Stomabeuteln
 - Blutabnahmen
 - Alle Injektionen (intramuskulär, intravenös und subcutan), Bereitstellen und Umstecken von Infusionen
 - Katheterisieren und Wechseln von Katheterbeuteln (= arbeiten „am geschlossenen System“)
 - Reinigungs- und Kontrasteinläufe z. B. beim Röntgen
 - Rasieren zur OP-Vorbereitung
 - Unterstützung beim Schneiden der Finger- und Zehennägel bei Diabetikern
 - Sondennahrung/Wasser verabreichen (z. B. anhängen, anschließen (geschlossenes System wird geöffnet)
 - Alleinige Lagerung von Schwerkranken
 - Begleitdienste bei verhaltensauffälligen Verwirrten/schwer psychisch Kranken bzw. Gefährdeten
 - Alleiniges Fahren einer ambulanten Tour
 - Entgegennahme von ärztlichen Anordnungen, Beratungsgespräche mit Angehörigen und Auskunftserteilung
 - Übertragung der alleinigen Verantwortung für eine Gruppe/Station/Abteilung
 - Nachdienste